

Satzung des Fördervereins Freibad Lägerdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Lägerdorf e. V.“

(2)
Der Verein hat seinen Sitz in Lägerdorf unter der Anschrift:

Förderverein Freibad Lägerdorf e. V.
Peter Böge
Fehrsweg 10
25566 Lägerdorf

(3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1)
Der Förderverein Freibad Lägerdorf e. V. fördert den Schwimmsport in der Gemeinde Lägerdorf durch Beschaffung von Mitteln für das öffentliche Freibad, dessen Träger die Gemeinde Lägerdorf ist.

(2)
Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

- Beschaffung finanzieller Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse
- Unterstützung und Ausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen, der Aktivitäten im Schwimm- und Rettungsschwimmsport, der gesundheitsfördernden Breitensportangebote der im Freibad Lägerdorf schwimmsporttreibenden und die Wassersicherheit fördernden Vereine und Einrichtungen sowie anderer Freizeitaktivitäten im Freibad Lägerdorf
- Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Freibades Lägerdorf einschließlich seines Umfeldes.

(3)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf nur auf Mittel aus eigenem Vermögen zurückgreifen, eine Kreditaufnahme oder andere Verschuldung ist ihm nicht gestattet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und ist im Regelfall abhängig von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Mitgliederbeiträge.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.

(2)
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3)
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4)
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss soll in der Regel erst erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

(5)
Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen oder sonstige Ansprüche an den Verein. Auch eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist maßgebend für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und mögliche Umlagen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschluss über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

(3)

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dinglichkeitsanträge).

(4)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5)

Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht

(1)

Jedes Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nach dieser Satzung oder nach Gesetz nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4)

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dieses von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

(5)

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann jedoch offen gewählt werden.

(6)

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von der Finanzbehörde aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

§ 10 Vorstand

(1)
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende,
- einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende,
- einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin,
- einen Schriftführer oder eine Schriftführerin,
- bis zu vier Beisitzer oder Beisitzerinnen,

wobei jedes Vorstandsmitglied des Fördervereins als auch jedes Mitglied des Fördervereins das Vorschlagsrecht zur Besetzung des Vorstandes hat.

(2)
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3)
Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5)
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

(6)
Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7)
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse und die Rechnungsführung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu prüfen. Die Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer außergerichtlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3)

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Inkraftsetzung der Satzung

(1)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsverammlung, vertreten durch die Unterzeichnenden, beschlossen und tritt am Tage ihrer heutigen Beschlussfassung in Kraft.

(2)

Ferner wurde beschlossen: Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e. V.“. Mit der Anmeldung zur Eintragung und mit der Erledigung aller Eintragungsformalitäten wird der Vorstand beauftragt und dazu bevollmächtigt. Der Vorstand wird ferner bevollmächtigt, eine von ihm zu bestimmende Einzelperson zu bevollmächtigen, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Anmeldung des Vereins zu klären und alle weiteren Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Verein anzumelden und um die Eintragung desselben in das Vereinsregister zu erlangen.

Lägerdorf, den 26. Juli 2011